

Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft,
Forschung und Kultur | Postfach 71 24 | 24171 Kiel

Staatssekretär

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen
Landtages
Herrn Christian Dirschauer MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/5389

nachrichtlich:
Frau Vizepräsidentin
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Silke Seemann
Berliner Platz 2
24103 Kiel

über das
Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

gesehen
und weitergeleitet
Kiel, den 24.11.2025
gez. Staatssekretär Oliver Rabe

Kiel, den 20.11.2025

**GWK-Vereinbarung zur Änderung der AV-
DFG; hier: Neuregelung der DFG-
Programmpauschale**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

mit der Bitte um Kenntnisnahme nach Zif. 2.10 des Haushaltsführungserlasses 2025 informiere ich Sie über einen voraussichtlichen Beschluss der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK) zur Änderung der Ausführungsvereinbarung über die gemeinsame Förderung der Deutschen Forschungsgemeinschaft (AV-DFG).

Die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) ist die größte Forschungsfördereinrichtung und zentrale Selbstverwaltungsorganisation der Wissenschaft in Deutschland. Im Rahmen qualitäts- und wissenschaftsgeleiteter Verfahren zur Begutachtung, Bewertung, Auswahl

und Entscheidung von Forschungsanträgen fördert sie erkenntnisgeleitete Forschung. Im Jahre 2024 haben die Bewilligungen der DFG ein Fördervolumen von knapp 3,9 Mrd. € umfasst.

Die Förderungen der DFG umfassen neben den eigentlichen Projektmitteln zur Durchführung des jeweiligen Forschungsprojekts auch eine sogenannte Programmpauschale (PP), die zur Deckung der mit der Förderung verbundenen indirekten, variablen Projektausgaben dient, die bei betriebswirtschaftlicher Betrachtung durch die Forschungsprojekte verursacht werden. Ohne die PP würde sich die paradoxe Situation ergeben, dass die Hochschulen umso stärker in ihrem Handlungsspielraum eingeschränkt sind, je erfolgreicher sie am Drittmittelwettbewerb teilnehmen.

Derzeit liegt die DFG-PP bei 22%, d.h. pro 100 € Projektmittel erhält eine Hochschule 22 € PP. Die GWK hat sich seit November 2023 mehrfach mit der Neuregelung der PP befasst. Hintergrund ist die Regelung in der AV-DFG, dass die PP bis Ende 2025 hinsichtlich der prozentualen Höhe und der Finanzierungsanteile von Bund und Ländern unverändert bleibt und Bund und Länder hierüber für die Zeit ab dem 1. Januar 2026 in Verhandlung treten (vgl. §6 Abs. 1a AV-DFG). Vier Optionen wurden diskutiert:

Option 1: Status quo

Mit der Option sind keine zusätzlichen Finanzbedarfe verbunden. Jedoch wird insbesondere den Empfehlungen aus der Wissenschaft nach einer Erhöhung der Programmpauschale nicht Rechnung getragen.

Option 2: Zusätzliche Bund-Länder-Mittel für eine Erhöhung auf 24%, 25% oder 30%

Mit der Erhöhung der PP auf 24% für neubewilligte Projekte würde derselbe Erhöhungsschritt wie im Jahr 2016 realisiert (+2 Prozentpunkte) und mit einer Erhöhung auf 25% würde das Niveau der Projektpauschale in der EU-Forschungsförderung erreicht. Mit einer Erhöhung auf 30% würde der im Koalitionsvertrag des Bundes genannte Satz erreicht.

Option 3: Umschichtung DFG-Förderhaushalt für eine Erhöhung auf 24%, 25% oder 30%

Bei dieser Option würde eine Erhöhung der PP auf 24%, 25% oder 30% durch eine Umschichtung aus dem Förderhaushalt der DFG erfolgen.

Option 4: Zusätzliche Bund-Länder-Mittel und Umschichtung DFG-Förderhaushalt für eine Erhöhung auf 24%, 25% oder 30%

Hier sind die Optionen 2 + 3 kombiniert. Diese Option wurde dahingehend diskutiert, dass DFG, Bund und Länder im Verhältnis 2:1:1 zur Steigerung der Programmpauschale beitragen.

In der Sitzung der GWK am 28. November 2025 wird über die Neuregelung der DFG-Programmpauschale beschlossen. Der wahrscheinlichste Ausgang der Sitzung ist, dass die GWK eine Erhöhung der Programmpauschale auf 25% beschließt und die Steigerung im Verhältnis 2:1:1 durch Umschichtung aus den der DFG zur Verfügung gestellten Mitteln sowie durch zusätzliche Mittel des Bundes und der Länder getragen wird (Option 4).

Für Schleswig-Holstein würde dadurch in den Jahren 2027 bis 2030 ein Mehrbedarf von insgesamt 1,338 Mio. € entstehen, der sich wie folgt auf die einzelnen Jahre verteilt: 2027: 78 T€; 2028: 240 T€; 2029: 422 T€; 2030: 598 T€.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Guido Wendt